

Merkblatt bei Förderungen des Neukaufs eines Fahrrades oder E-Bikes

1. Die Förderung kann ausschließlich für gekaufte Fahrräder und E-Bikes (im Folgenden einheitlich als „Fahrräder“ bezeichnet) erfolgen. Leasing-Verträge sind von der Förderung ausgeschlossen. Auch der Kauf von S-Pedelecs ist von der Förderung ausgeschlossen, da diese nicht zu Fahrrädern sondern zu den Kraftfahrzeugen zählen.
2. Die Förderung ist ausschließlich für Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Kiel möglich, d.h. es muss ein Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder Berufspraktikant*innenverhältnis mit der Landeshauptstadt Kiel bestehen. Beim Ausscheiden endet die Förderung. Beschäftigte verbundener Unternehmen sowie Abgeordnete Mitarbeiter*innen¹ können keine Förderung erhalten. Dafür sind die dortigen Arbeitgeber*innen zuständig.
3. Der Antrag auf Förderung erfolgt
 - a. mit dem im Intranet zur Verfügung gestellten Vordruck,
 - b. auf dem Dienstweg.
 - c. Im Antrag wird die regelmäßige Nutzung für den Arbeitsweg und der Einsatz für notwendige Dienstreisen durch die*den Mitarbeiter*in bestätigt.
 - d. Der Nachweis des Neukaufs eines Fahrrades erfolgt über eine auf die*den Mitarbeiter*in ausgestellte Rechnung mit ausgewiesener Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.
4. Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten ab Kaufdatum des Fahrrades gestellt werden und beim Personal- und Organisationsamt eingegangen sein. Danach ist die Förderung ausgeschlossen.
5. Die monatliche Förderung beginnt in dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung beschieden wurde.
6. Die maximale Fördersumme beträgt 67% des Netto-Anschaffungswertes bzw. maximal 1.080,- EUR. Die Förderung erfolgt über monatliche Teilzahlungen i.H.v. 30,- EUR, die mit dem Entgelt bzw. der Besoldung ausgezahlt werden. Ist der förderungsfähige Betrag des Fahrrads erreicht, wird die Zahlung unter Anpassung der letzten Rate beendet.
7. Die Nutzungsdauer des geförderten Fahrrads beträgt 7 Jahre (analog der Abschreibungsdauer). Der Zuschuss kann von den Mitarbeitenden nur einmal in diesem Zeitraum beantragt werden. Dies gilt auch bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl bzw. Totalschaden (siehe hierzu Ziffern 9. und 10.).
8. Das Tragen eines Fahrradhelms und gut sichtbarer Kleidung wird ausdrücklich empfohlen. Das Fahrrad ist in verkehrssicherem Zustand zu halten.
9. Der Ersatz von Schäden am Fahrrad durch die Landeshauptstadt Kiel ist nur in Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung möglich. Schäden, die auf dem Arbeitsweg oder bei privaten Fahrten entstehen, können bei der Landeshauptstadt Kiel nicht geltend gemacht werden.
10. Der Ersatz des Fahrrades bei Diebstahl ist auch im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung ausgeschlossen. Die Absicherung hat durch die private Diebstahlversicherung zu erfolgen.
11. Die Förderung ist laut Vorstandsbeschluss des KAV Schleswig-Holstein vom 18.11.2020 gemäß § 8 Abs. 2 S. 11 EStG bis zur Freigrenze von 44 EUR steuerfrei. Zu beachten ist, dass bei Überschreiten der Freigrenze (zusammen mit anderen Sachleistungen) der gesamte addierte Betrag aller Sachleistungen steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Diese Belastung ist jedoch individuell sehr unterschiedlich.
12. Eine gleichzeitige andere Bezuschussung von Fahrtkosten (z.B. in Zukunft Jobticket oder Fahrrad-Leasing) ist nicht möglich. Eine Unterbrechung der Fahrradförderung ist nicht möglich.

¹ Mitarbeiter*innen, die von der Landeshauptstadt Kiel zum Jobcenter zugewiesen sind, können eine Förderung erhalten.